

RS OGH 2001/2/20 B2U7/00R

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2001

Norm

ASVG §176 Abs1 Z1

Rechtssatz

Teilnehmer an einer Feier des Betriebsrates, an der nur Betriebsrats- und Ersatzmitglieder des Betriebs teilnehmen, stehen jedenfalls dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn der Unternehmer in keiner Weise am Zustandekommen, am Ablauf und an der Finanzierung der Veranstaltung beteiligt war.

Veröff: Sgb 2002,59

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2001:RS0116010

Im RIS seit

22.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at